

# Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 90 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle Reichenbrand, Nevolgstraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1/2paltige Feitzelle, oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigenannahme Freitag nachmittags 2 Uhr.** — Fernsprecher Amt Siegmars 244. Vereinspreise können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden. — Postcheckkonto Leipzig Nr. 12559, Firma Ernst Fick, Reichenbrand.

Nr. 31

Sonnabend, den 3. August

1918

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 1. August 1918.

## Aufkauf von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) und Hülsenfrüchten aus der Ernte 1918 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1. Zum Aufkauf der sämtlichen nach § 1 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 für den Kommunalverband beschlagnahmten Feldfrüchte (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte) werden als **Kommissionäre** bestellt:

1. **Bezugs- und Abfahrgenossenschaft in Burkhardtsdorf,**
2. **C. H. Sanger, Getreidehändler in Einsiedel,**
3. **F. C. Stoll, Getreidehändler in Simbad,**
4. **Max Liebert, Getreidehändler in Mittelfrohna,**
5. **Richard Rudolph, Getreidehändler in Oberfrohna,**
6. **Otto Mohig, Getreidehändler in Siegmars,**
7. **Max Steinbach, Getreidehändler in Wittgensdorf,**
8. **Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft Dresden, Filiale Wästenbrand.**

§ 2. Als **Unterkommissionäre** werden bestellt für

1. **die Bezugs- und Abfahrgenossenschaft in Burkhardtsdorf:**
  - a. Gustav Sperling in Altsenbach,
  - b. Albin Reubert in Reutersdorf,
  - c. Bezugs- und Abfahrgenossenschaft in Körsdorf,
  - d. Max Rirne in Wästenbrand;
2. **C. H. Sanger, Getreidehändler in Einsiedel:**  
Max Hofmann in Neufirchen;
3. **Max Liebert, Getreidehändler in Mittelfrohna:**  
Alfred Möbius in Simbad;
4. **Otto Mohig, Getreidehändler in Siegmars:**
  - a. Hugo Huth in Reutersdorf,
  - b. Hermann Günther in Steigendorf;
5. **die landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft Dresden, Filiale Wästenbrand:**
  - a. Spar-, Aredit- und Bezugsverein in Wdorf,
  - b. Bezugs- und Abfahrgenossenschaft in Cuba,
  - c. Spar-, Aredit- und Bezugsverein in Marfersdorf,
  - d. Spar-, Aredit- und Bezugsverein in Mittelfrohna,
  - e. Spar-, Aredit- und Bezugsverein in Neufirchen,
  - f. Spar-, Aredit- und Bezugsverein in Niederhermersdorf,
  - g. Spar-, Aredit- und Bezugsverein in Wästenbrand.

Die Unterkommissionäre kaufen zwar im eigenen Namen, dürfen jedoch über das angekaufte Getreide nur nach den Befehlen des Hauptkommissionärs verfügen.

§ 3. Die Haupt- und Unterkommissionäre sind zur Führung der vorgeschriebenen Bücher, sowie zur sorgfältigen Erhaltung der erforderlichen Anlagen nach näherer Anweisung der königlichen Amtshauptmannschaft bezw. ihrer Geschäftsstelle verpflichtet.

§ 4. Die Landwirte haben das Recht und die Pflicht, das ausgebotene Getreide und die Hülsenfrüchte, die sie nicht für die Selbstversorgung, zu Saatwecken, zur Verarbeitung oder zur Viehfütterung zurückhalten dürfen, an einen der in den §§ 1 und 2 bestellten Kommissionäre oder deren Beauftragten abzuliefern.

Sie haben die Ablieferungsbescheinigungen als Nachweis über die von ihnen gelieferten Mengen aufzubewahren.

Jeder Verkauf von Getreide und Hülsenfrüchten an andere Stellen oder Personen ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Kommissionäre und Unterkommissionäre, die nicht nach den Vorschriften verfahren, können von weiteren Einkauf ausgeschlossen werden.

Die Bekanntmachung Nr. 9 unter I. Kommissionäre über Aufkauf von Getreide aus der Ernte 1917 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 23. August 1917 — Chemnitzer Tageblatt Nr. 233 vom 25. August 1917 — wird aufgehoben.

Chemnitz, am 25. Juli 1918. 2617 c. K. F. IV.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz.

## Selbstversorger mit Getreide und Hülsenfrüchten aus der Ernte 1918 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### A. Begriff des Selbstversorgers.

§ 1. Als **Selbstversorger** gilt nach § 8 der Reichsgetreideordnung der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes, sowie Naturabwickler, soweit sie als Lohn oder als Leihgedinge (Mitenteil, Auszucht, Ausgedinge, Leihzucht) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

### B. Selbstversorgung mit Getreide.

§ 2. Als **Selbstversorger mit Brotgetreide** gilt nur, wer auf Grund der Bekanntmachung Nr. 1 des Kommunalverbandes vom 26. Juni 1918 — Chemnitzer Tageblatt Nr. 176 vom 27. Juni 1918 — **rechtzeitig Antrag gestellt hat** und durch Bescheinigung des Kommunalverbandes der Amtshauptmannschaft Chemnitz als solcher **anerkannt** worden ist. Die Bescheinigung ist aufzubewahren und den Beauftragten der Reichsgetreidebestelle und des Kommunalverbandes, sowie der Gemeindebehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Genehmigung der Selbstversorgung mit Gerste, Hafer und Mais wird durch Erteilung der **Mahl- oder Schrotkarte** ausgesprochen.

Der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes ist verpflichtet, **Veränderungen in der Personenzahl** der an der Selbstversorgung beteiligten Angehörigen der Wirtschaft stets **innerhalb 24 Stunden** der Gemeindebehörde anzuzeigen.

Ein Personenwechsel, durch den die Zahl der von der Selbstversorgung ergriffenen Personen nicht verändert wird, gilt unbeschadet der Verpflichtung zur polizeilichen An- und Abmeldung nicht als Veränderung im Sinne dieser Bestimmungen.

Soweit durch Zugang die Kopfzahl den Stand bei Stellung des Antrages auf Selbstversorgung übersteigt, sind für diese Personen Brotharten zu beziehen; es können also nie mehr Personen in der Selbstversorgung befristet werden, als bei der Antragstellung angegeben worden sind.

Die Gemeindebehörden haben die ihnen nach Absatz 3 zugehenden Veränderungsanzeigen zu sammeln und am 16. eines jeden Monats an den Kommunalverband einzusenden.

§ 3. Die Selbstversorger dürfen trotz der Beschlagnahme aus ihren selbstgebauten Früchten auf den Kopf zu ihrer Ernährung verwenden:

- a. an **Brotgetreide** monatlich 9 Kilogramm von dem Tage ab, an dem sie nach ihrer Erklärung bei der Anmeldung mit der Selbstversorgung beginnen wollen. Bis zum Beginn der Selbstversorgung erhalten die Selbstversorger Brotharten wie die übrige Bevölkerung;
- b. an **Gerste, Hafer und Reis** vom 16. August 1918 ab monatlich insgesamt 2 Kilogramm;
- c. an **Hülsenfrüchten** vom 16. August 1918 ab monatlich insgesamt 1 Kilogramm Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte.

§ 4. Selbstversorger dürfen Getreide nur gegen Mahlkarten bezw. Schrotkarten in der daraus ersichtlichen Menge und Mühle ausmahlen oder schrotten lassen. Jedes eigenmächtige Ausmahlen, sei es im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe, sei es in einem anderen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe, ist untersagt und zieht sofortige Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung nach sich.

Die angewiesene Mühle darf nur mit Genehmigung des unterzeichneten Kommunalverbandes gewechselt werden.

§ 5. Zur Durchführung der Selbstversorgung werden Mahlkarten vom Kommunalverband für zweimonatige Zeiträume ausgestellt.

Spätestens 3 Wochen vor Beginn eines neuen Versorgungszeitraumes ist die Neuausstellung von Mahlkarten unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke durch Vermittlung der Ortsbehörde beim Kommunalverband zu stellen.

Auf die nach § 2 Absatz 6 von den Gemeindebehörden hier eingehenden Veränderungsanzeigen wird jeweils bei Ausstellung der nächsten Mahlkarte Rücksicht genommen.

§ 6. Vor der Beförderung des Getreides zur Mühle haben die Selbstversorger die Sacke mit Anhängesettel zu versehen, aus denen sich der Inhalt der Sacke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Anhängesettel verbleibt bis zur Abholung aus der Mühle durch die Selbstversorger oder deren Beauftragten am Getreidesack.

§ 7. Die zur Selbstversorgung bestimmten Vorräte sind von den übrigen Beständen abzusondern. Soweit Selbstversorger nicht selbst backen, dürfen sie dem Bäcker jebeim nur soviel Mehl übergeben, als er zum Backen braucht. Das übrige vorhandene Mehl hat der Selbstversorger in eigene Verwahrung zu nehmen.

Der Mahl- und Backlohn darf nicht in Getreide oder Mehl gewährt, sondern muß bar bezahlt werden.

§ 8. Innerhalb eines Monats darf die für den Verbrauch zulässige Menge Mehl keinesfalls überschritten werden. Die Selbstversorger sind verpflichtet, jezeit der Gemeindebehörde, Polizeiorganen oder Beauftragten des Kommunalverbandes Zugang zu den Vorratsräumen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9. Auf das Recht zur Selbstversorgung kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Gemeindebehörde verzichtet werden. Der Selbstversorger hat alsdann seine gesamten Vorräte an die vom Kommunalverband zu bezeichnende Stelle abzuliefern und erhält Brotharten. Etwas Ueberverbrauch wird an den Brotharten in Abzug gebracht. Der Verzicht ist unwiderruflich. Teilweiser Verzicht einer Person ist unzulässig.

### C. Vorschriften für die Mühlen.

§ 10. Der Müller darf Selbstversorgergetreide nur gegen die von der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz ausgestellte Mahl- bezw. Schrotkarte zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch die Mahl- oder Schrotkarte belegt sind. Er hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahlkarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Ausmahlung das ebenfalls durch Wiegen festgestellte Ergebnis an Mehl, Kleie, Gerste, Grieß usw. einzutragen.

Alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Sacke müssen mit Anhängeseteln versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers, sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhaltes des Sackes vermerkt sind.

Die Anlieferung von Selbstversorgergetreide an die Mühlen bezw. der Austausch in Mühlen-erzeugnissen darf **jeden Dienstag und Mittwoch 8—12 Uhr vormittag und 2—4 Uhr nachmittag** erfolgen.

Die Mühlen haben das Mehl an Selbstversorger zu denselben Preisen abzugeben, die für die Abgabe an Bäcker ab Mühlen ohne Sach vorgeschrieben sind.

Für Kleie gilt der gesetzliche Höchstpreis.

§ 11. Der Müller ist verpflichtet, über die Selbstversorgererzeugnisse ein besonderes **Mahlbuch** zu führen, in das er die Eingänge an Getreide, das Ergebnis der Mahlung und die Ausgänge an Mahlerzeugnissen einzutragen hat.

Der Ueberbringer des Getreides und der Abholer der Mahlerzeugnisse haben in dem Mahlbuch die Eintragungen zu bescheinigen.

Abschnitt I der Mahl- bezw. Schrotkarte bleibt im Besitze des Müllers und dient als Eintragung in das Mahlbuch. Die entgegengenommenen Mahlkartenabschnitte I für Brotgetreidemehl sind mit der Getreide- und Mehlbewegungsanzeige dem Kommunalverband einzureichen.

Eine Durchsicht des Mahlbuches ist bis zum 3. eines jeden Monats ebenfalls der Amtshauptmannschaft Chemnitz zu überfenden. Die übrigen entgegengenommenen Abschnitte I der Mahl- und Schrotkarten sind hierbei anzufügen.

Abschnitt II der Mahl- oder Schrotkarte ist dem Selbstversorger mit dem Erzeugnis zurückzugeben und von ihm aufzuheben.

§ 12. **Müller, die zugleich Landwirte und Selbstversorger sind**, haben ihre eigenen Getreide- und Mehlvorräte von dem Mahlgut ihrer Kunden völlig getrennt, **außerhalb** der Mühle aufzubewahren und erkennbar zu bezeichnen. In die Mühle dürfen sie nur die Vorräte bringen, die ihnen auf Mahlkarten freigegeben worden sind.

**Müller, die zugleich Bäcker sind**, müssen das Mehl, das sie zum Backen verwenden dürfen, in einer besonderen Mehlkammer **außerhalb** der Mühle aufbewahren, und zwar Selbstversorgermehl getrennt von dem auf Mehlbezugschein des Kommunalverbandes bezogene Mehl. Ersteres muß mit Anhängesettel versehen sein, auf dem der Name des Selbstversorgers und die Menge angegeben ist.

§ 13. Aufträge zur Verarbeitung von Teigen der auf den Mahl- oder Schrotkarten verzeichneten Mengen dürfen die Müller nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet.

§ 14. Die Annahme von Getreide zu anderen Zwecken als zur Vermahlung oder Verschrotung, also z. B. zur Reinigung, ist Mühlen nur mit schriftlicher Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

### D. Strafbestimmung, Inkrafttreten, Aufhebung älterer Bestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden auf Grund von § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung kann gemäß § 81 der Reichsgetreideordnung die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mk. erhöht werden.